Anmerkung: Vgl. Anm. zu §2 Abs. 1 und zu § 12 sowie zu §§58ff. StPO.

(4) Wird über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nur dem Grunde nach entschieden, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

(5) Hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, hat es die Sache insoweit zur Entscheidung an das zuständige Gericht zu verweisen. Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt aus diesem Grunde ist ausgeschlos-

sen.

Anmerkung: Vgl. auch die RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 198, 242 und 310 StPO).

8 272

Inhalt des Strafbefehls und Einspruch gegen den Strafbefehl

- (1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:
- 1. das Vergehen;
- 2. das angewendete Strafgesetz;
- 3. die Beweismittel;
- 4. die festgesetzte Strafe;
- die Entscheidung über den Schadensersatzsanspruch, sofern der Ersatz des verursachten Schadens beantragt wurde.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

8 273

Wirkung des Strafbefehls

(1) Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

(2) Dem Anzeigenden ist die Entscheidung mitzuteilen.

terrer.

§ 274

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

Anmerkung: Vgl. Anm. 2. nach § 190 StPO.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebun-

den; es darf jedoch keine höhere Strafe aussprechen.

(3) Richtet sich der Einspruch allein gegen die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung, hat das Gericht nur hierüber zu entscheiden.

§ 275

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Neunter Abschnitt

Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege

Vorbemerkung: Vgl. § 12 StPO und die Anm. hierzu, §§58 und 59 StPO sowie die Vorbem. und die 'Anm. hierzu, § 2 Abs. 3 und §§ 3 und 8 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.1.).

\$ 276

Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Kreisgericht Einspruch schriftlich einlegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklären.

(2) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet, kann gegen jede Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege innerhalb von drei Monaten Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Der Einspruch kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückge-

nommen werden.

§ 277

Entscheidung

(1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege durch Beschluß. Es kann vor seiner Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Betroffenen zu seinem Einspruch hören. Weiterhin kann es eine Stellungnahme des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege beiziehen, den Vorsitzenden oder andere Mitglieder dieses Rechtspflegeorgans und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu seiner Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Kreisgericht kann die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege aufhe-